

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	06.12.2011
Finanzausschuss	19.12.2011

Akademie der Künste der Welt, Köln hier: Sachstandsbericht

In seiner Sitzung am 29.06.2011 hat der Rat die Absicht der Verwaltung zur Kenntnis genommen, die Akademie der Künste der Welt, Köln in der Rechtsform einer Stiftung des bürgerlichen Rechts zu errichten. Er beauftragte die Verwaltung, die zur Gründung der Stiftung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten und insbesondere die Rechtsfragen mit der Bezirksregierung zu klären. Hierzu berichtet die Verwaltung:

Rechtsform der Akademie der Künste der Welt, Köln

1. Gründung als gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts

Die Verwaltung hat gemäß Ratsbeschluss das Verfahren zur Gründung einer Stiftung bürgerlichen Rechts betrieben. Eine mit Unterstützung des Deutschen Stiftungszentrum in Essen entwickelte Satzung fand sowohl bei der Oberfinanzdirektion Rheinland wie auch grundsätzlich bei der Bezirksregierung als Stiftungsaufsicht Zustimmung. Allerdings machte die Stiftungsaufsicht ihre endgültige Entscheidung von der Zustimmung der Kommunalaufsicht abhängig.

Maßgeblich ist für diese § 100 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW. Die Bezirksregierung wie das Innenministerium legen diese Regelung - wie sich in mehreren Gesprächen heraus stellte - so aus, dass das einzubringende **Stiftungskapital** in etwa gleichem Verhältnis von kommunaler wie auch von dritter Seite erbracht werden muss. Mit Blick auf die Vorgabe der Stiftungsaufsicht, dass das **Stiftungskapital** wegen des Umfangs der Tätigkeiten der Akademie der Künste der Welt mindestens 1 Mio. € betragen muss, bedeutet dies, dass private Mittel in einer Größenordnung von ca. 500.000 € zur Stiftungsgründung bereitgestellt bzw. avisiert sein müssen.

Dies kann kurzfristig, sprich vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Akademie der Künste der Welt, Köln nicht seriöserweise in Aussicht gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund kann die Akademie der Künste der Welt, Köln zu einem jetzigen bzw. nahe liegenden Zeitpunkt nicht als Stiftung errichtet werden. Eine Gründung als Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt ist jedoch bei Vorliegen entsprechender privater Finanzen für das **Stiftungskapital** nicht ausgeschlossen.

2. Gemeinnützige GmbH

Die Aufgaben und Ziele der Akademie lassen sich in der Rechtsform der gemeinnützigen GmbH ebenfalls realisieren. Eine ihre Handlungs- und Gestaltungskraft beeinträchtigende kommunale Kontrolle ist nicht zu erwarten. Schließlich ist die GmbH als private Rechtsform und in gemeinnütziger Ausgestaltung attraktiv für private Geldgeber. Um Vorteile für Private insbesondere in steuerlicher

Hinsicht zu optimieren, kann sich zu gegebenem Zeitpunkt zusätzlich die Errichtung einer (unselbständigen) Stiftung anbieten, deren Zweck die Unterstützung des Unternehmensgegenstands der GmbH wäre.

Die Verwaltung strebt eine Gründung der gGmbH zum 01.04.2012 an. Der notwendige Ratsbeschluss könnte am 14.02.2012 eingeholt werden. Vor Gründung bedarf es unter Beachtung der Sechswochen-Frist des § 115 Abs. 1 GO NRW der Anzeige bei der und der Nichtbeanstandung durch die Bezirksregierung Köln.

Auswahl eines Geschäftsführers

Ferner beauftragte der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 29.06.2011, „die Position des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin auszuschreiben und den oder die Kandidatin auszuwählen.“

Die Position der Geschäftsführung wurde öffentlich ausgeschrieben in der Wochenzeitschrift DIE ZEIT und in diversen einschlägigen Online-Portalen. Bis zum Bewerbungsschluss am 07.10.2011 gingen insgesamt 35 Bewerbungen ein. Nach Bearbeitung sämtlicher Bewerbungen finden im Laufe des Dezembers Auswahlgespräche statt.

Berufung der ersten Akademiemitglieder

Die mit der Berufung der ersten Akademiemitglieder betraute Findungskommission hat sich auf eine Liste von Kandidaten geeinigt. Die Ansprache der Kandidaten erfolgt durch die Findungskommissionsmitglieder im Namen der Stadt Köln. Erste Zusagen liegen vor.